

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: II/2019/476

Datum: 05.02.2019
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	06.03.2019					
Ausschuss für Soziales, Kultur und Ordnungsangelegenheiten	07.03.2019					
Hauptausschuss	14.03.2019					
Stadtrat	21.03.2019					

Betreff

Beschluss der Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Kita-Kostenfestsetzungssatzung)

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge in den Kindereinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) - (Kita-Kostenfestsetzungssatzung)

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Wie bereits im Beschluss Nr. II/2019/475 zur Kita-Benutzungssatzung ausgeführt, ändern sich die Kostenbeiträge im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich nicht. Im novellierten Gesetz wurde auf eine Regelung zur Aufteilung der Kosten zwischen Eltern und Kommune verzichtet.

Der verbesserte Personalschlüssel sowie die Tarifsteigerungen für das pädagogische Personal sollen mit jährlich angepassten Zuweisungen vom Land und vom Landkreis ausgeglichen werden.

Bei der Begründung zur Novelierung des KiFöG wurde immer von einer Verbesserung der Kinderbetreuung und von einer finanziellen Entlastung der Eltern gesprochen. Aus diesem Grund sollen die Kostenbeiträge nicht erhöht werden. Für Familien mit zwei und mehr Kindern bis zum Schuleintritt, die in einer Kita betreut werden, führt das Gesetz zu einer deutlich finanziellen Entlastungen. Ab dem zweiten Kind in einer Einrichtungen werden keine Kostenbeiträge mehr erhoben. Die Kommunen bekommen die dadurch entgangenen Einnahmen zu 100 Prozent vom Land erstattet.

Die Veränderungen bezüglich der Erhebung der Kostenbeiträge während der Ferienbetreu-

ung im Hort und die Einführung eines Pauschalbetrages für die Zusatzverpflegung wurden bereits in der Begründung zur Kita-Benutzungssatzung dargelegt. Ziel dieser Änderung ist es, Verwaltungsaufwand zu minimieren.

Der Entwurf dieser Kostenfestsetzungssatzung wurde mit allen Elternkuratorien, dem Gemeindeelternrat, den betreffenden Ortschaftsräten und den freien Trägern beraten. Der Entwurf fand breite Akzeptanz und Zustimmung.

Gemäß § 13 Abs. 2 KiFöG LSA bedürfen die Kostenbeiträge der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Aus diesem Grund liegt diese Kostenfestsetzungssatzung dem Landkreis Stendal zur Genehmigung vor.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Kostenfestsetzungssatzung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkung:

Bereich Krippe/Kindergarten

2014 wurden 36,11 % des verbleibenden Defizits als Kostenbeiträge auf die Eltern umgelegt. Seitdem hat es keine Anpassungen der Kostenbeiträge an die Entwicklung der Personal- und Sachkosten mehr gegeben.

Im Jahr 2019 betragen die geplanten umlagefähigen Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten sowie Abschreibungen und pauschaler Verwaltungsaufwand) abzüglich der Zuweisungen durch Land und Landkreis 1.151.989,68 Euro für die kommunalen Einrichtungen. Einnahmen durch Kostenbeiträge sind in Höhe von 327.260,00 Euro geplant. Das entspricht einem prozentualen Anteil der Eltern in Form von Kostenbeiträgen in Höhe von 29,31 %. Bei unverändertem Prozentsatz aus dem Jahr 2014 (36,11 %) würden im Jahr 2019 Mehreinnahmen in Höhe von ca. 88.723,47 Euro generiert werden (als zusätzliche Belastung für die Eltern durch Kostenbeiträge). Im Gegenzug würde sich der Zuschuss der Kommune um 88.723,47 Euro verringern.

Bereich Hort

2014 wurden 41,78 % des verbleibenden Defizits als Kostenbeiträge auf die Eltern umgelegt. Seitdem hat es keine Anpassungen der Kostenbeiträge an die Entwicklung der Personal- und Sachkosten mehr gegeben.

Im Jahr 2019 betragen die geplanten umlagefähigen Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten sowie Abschreibungen und pauschaler Verwaltungsaufwand) abzüglich der Zuweisungen durch Land und Landkreis 216.293,85 Euro für die kommunalen Einrichtungen. Einnahmen durch Kostenbeiträge sind in Höhe von 109.700,00 Euro geplant. Das entspricht einem prozentualen Anteil der Eltern in Form von Kostenbeiträgen in Höhe von 50,33 %. Bei unverändertem Prozentsatz aus dem Jahr 2014 (41,78 %) würden im Jahr 2019 Mindereinnahmen in Höhe von ca. 19.332,43 Euro generiert werden (als Entlastung für die Eltern durch Kostenbeiträge). Im Gegenzug würde sich der Zuschuss der Kommune um 19.332,43 Euro erhöhen.

Anlagen:

- Synopse zu den Satzungen
 - Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)
-
-